

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. August 2008 Geschäftszeichen: III 57-1.78.9-7/08

Zulassungsnummer:

Z-78.9-76

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Antragsteller:

clauss markisen Projekt GmbH
Bissinger Straße 9, 73266 Bissingen/Ochsenwang

Zulassungsgegenstand:

Bewegliche Rauchschürze vom Typ RSS



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.9-76 vom 7. Januar 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 7. Januar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind bewegliche Rauchschrürzen vom Typ RSS (nachfolgend "bewegliche Rauchschrürze" genannt) zur Verhinderung der Rauchausbreitung mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der europäisohen Gemeinschaft, mit Ausnahmen der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.6: Rauchschrürzen). Die beweglichen Rauchschrürzen bestehen im Wesentlichen aus einem Wickelgehäuse mit innenliegender Wickelwelle, Befestigungsvorrichtungen, einem Gewebevorhang mit unterer Abschlussleiste und dem Antriebssystem.

1.2 Anwendungsbereich

Die bewegliche Rauchschrürze dient zur gerichteten Rauchlenkung zu Rauchabzugssystemen in Räumen für eine rechnerisch nachzuweisende raucharme Schicht von mindestens 2,5 m Höhe gemäß der landesrechtlichen Vorschriften über den baulichen Brandschutz des Industriebaus.

2 Bestimmungen für die bewegliche Rauchschrürze

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die beweglichen Rauchschrürzen werden in den Bauarten ASB 1 und ASB 2 der EN 12101-1¹ gefertigt und müssen im Übrigen den Angaben des Prüfberichtes 903658000/Re/Ei vom 20.11.2003 der MPA Stuttgart, der Gutachtlichen Stellungnahme vom 11.08.2008 und dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen und Konstruktionsbeschreibungen entsprechen.

Die bewegliche Rauchschrürze kann mit und ohne seitliche Führungsschiene ausgerüstet sein.

2.1.2 Abmessungen

Die beweglichen Rauchschrürzen sind maximal 40 m breit. Die bewegliche Rauchschrürze der Bauart ASB 1 und ASB 2 hat eine maximale Abrolllänge von 8,0 m.

2.1.3 Konstruktive Teile

Für die wesentlichen konstruktiven Teile gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 1 bis 5.

Das Gewebe für die bewegliche Rauchschrürze muss hinsichtlich seiner Eigenschaften, Zusammensetzung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BAY26-03331 vom 15. Juli 2003 und dem Prüfbericht 903658000/Re/Ei der MPA Stuttgart vom 20.11.2003 entsprechen.

Die bewegliche Rauchschrürze gehört der Temperatur-/ Zeit- Klassifikation D 60 gemäß EN 12101-1 an.

Die bewegliche Rauchschrürze muss innerhalb von 60 Sekunden in die Brandalarmposition fahren. Die Ansteuerung der Rauchschrürze kann durch ein Motorsteuergerät des Typs MS 15 der clauss markisen Projekt GmbH erfolgen. Das Auslösen ist durch Brandmeldeanlagen, Rauchererkennungselemente, die den beweglichen Rauchschrürzen direkt zugeordnet sind, oder durch Steuersignale von der Rauch- und Wärmeabzugsanlage möglich. Über die Art der Auslöseeinrichtungen ist im Entrauchungskonzept zu entscheiden.



¹ EN 12101-1:2005+A1:2006

"Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Bestimmungen für Rauchschrürzen"

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der beweglichen Rauchschrzen erfolgt in den Werken des Antragstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die beweglichen Rauchschrzen mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Typbezeichnung/ Bauart (nach EN 12 101-1:2005+A1:2006)
- Temperatur- Zeit- Klassifikation (nach EN 12 101-1:2005+A1:2006)
- elektrische Leistungsaufnahme
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen Rauchschrze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der beweglichen Rauchschrze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der beweglichen Rauchschrürze durchzuführen. Dabei ist die Erfüllung der im Abschnitt 2.1 aufgeführten Bestimmungen, insbesondere die Leckrate des Rauchdurchlasses und die Kennzeichnung des Gewebes gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BAY26-03331, zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung von Rauchabzugsanlagen, in denen eine oder mehrere der bis zu 40 Meter langen, beweglichen Rauchschrürzen eingesetzt werden, gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Die beweglichen Rauchschrürzen sind standsicher zu befestigen. Dies ist für jeden Einzelfall nachzuweisen.

4 Bestimmungen für Ausführung

Für den Einbau der beweglichen Rauchschrürze gelten die Angaben des Herstellers. Hinsichtlich Verlegung und Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung. Die elektrischen Leitungsanlagen müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.

Nach dem Einbau der beweglichen Rauchschrürze ist vor der ersten Inbetriebnahme die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

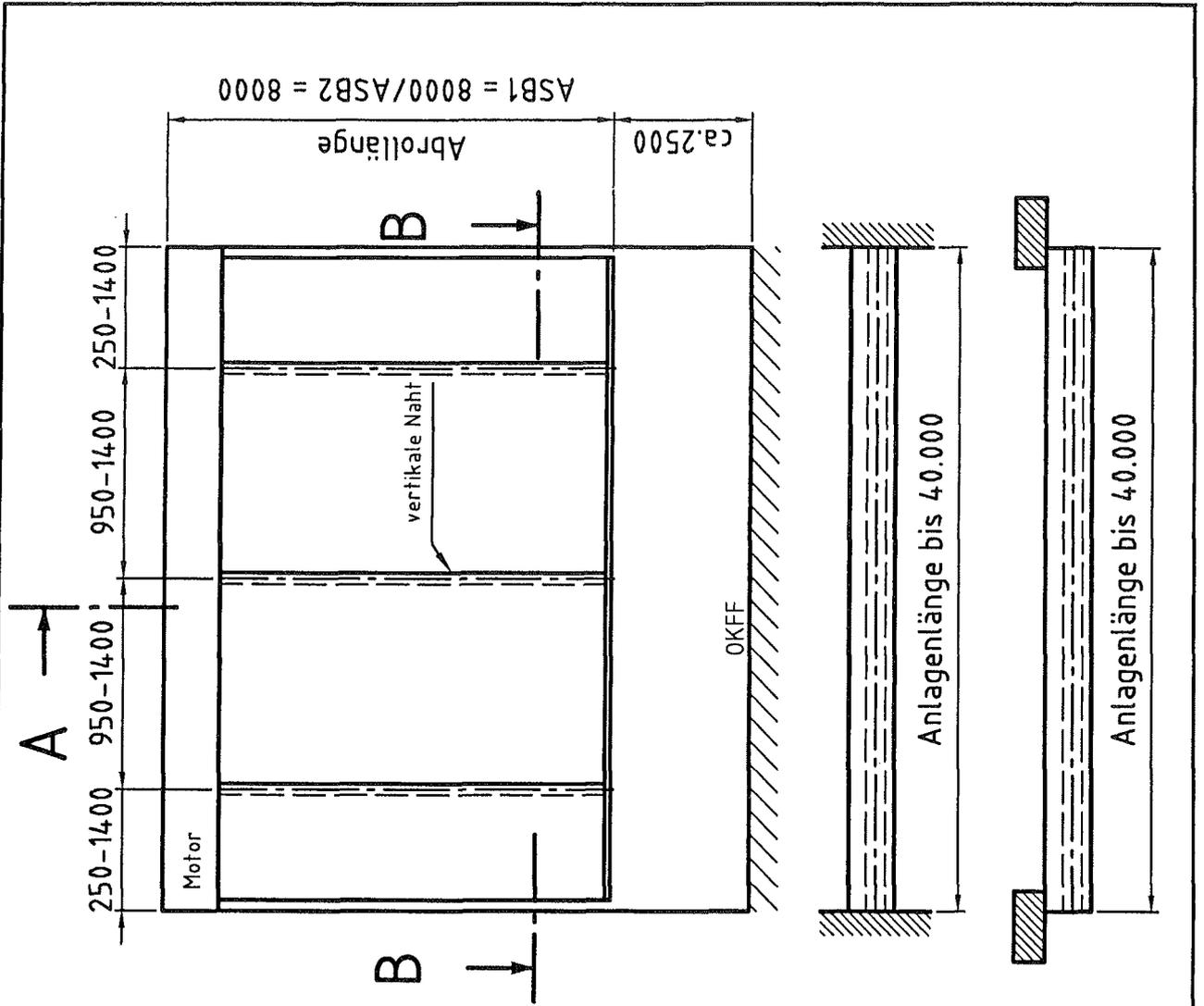
Auf Veranlassung des Eigentümers des Rauchabzugssystems/der Entrauchungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306² in Verbindung mit DIN 31051³ erfolgen. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie periodisch notwendige Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer des Rauchabzugssystems/der Entrauchungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



² DIN EN 13306:2001-09:
³ DIN 31051:2003-06:

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung



Schnitt A-A
siehe Anlage 3

Schnitt B-B
Leibungsmontage

Schnitt B-B
Wandmontage



Maße in mm



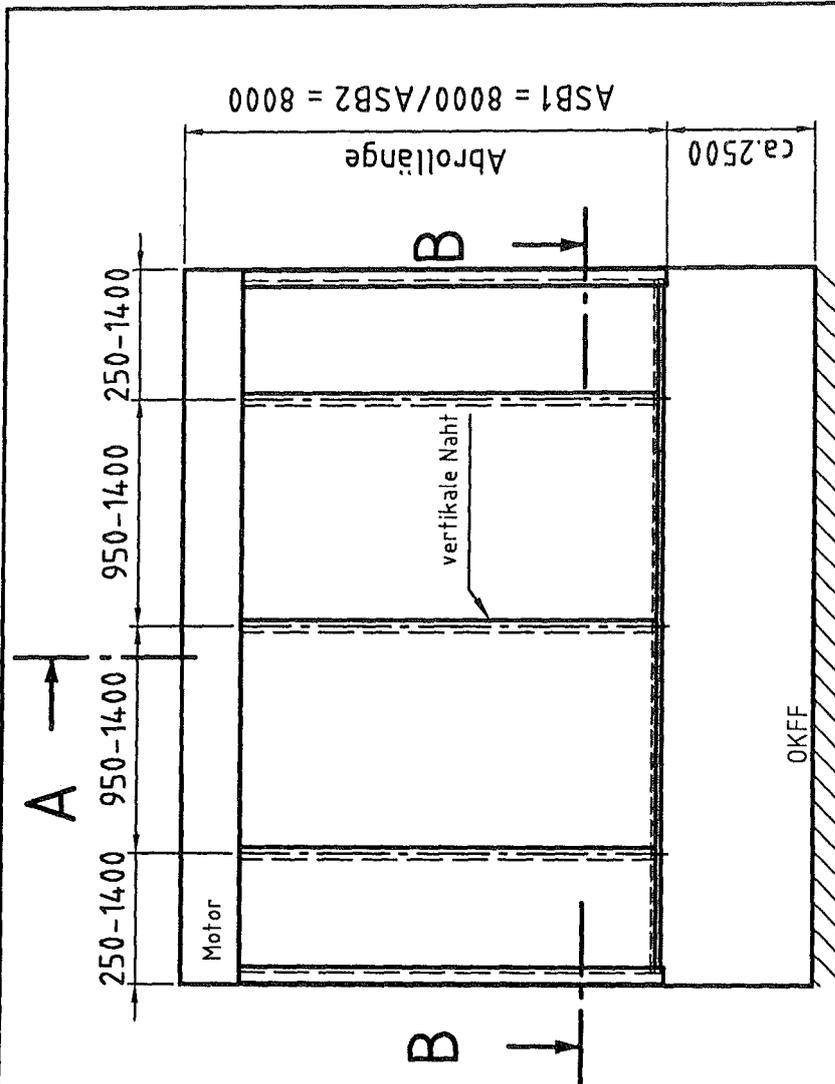
clauss markisen Projekt GmbH
Bissinger Straße 9
73266 Bissingen-Ochsenwang
Telefon 07023/104-0
Telefax 07023/104-10
www.cm-brandschutz.de

Rauchschürze cm Typ RSS

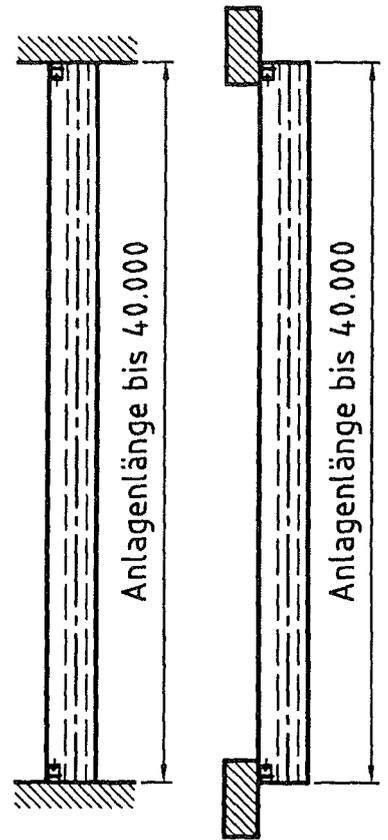
- Ausführung ohne Führungsschiene -
- Ansicht und Schnitt B-B -

Anlage 1

zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr. 2-78.9-76
vom 25. August 2008



Schnitt A-A
siehe Anlage 3



Schnitt B-B

Leibungsmontage

Schnitt B-B

Wandmontage



Maße in mm

cm
clauss markisen

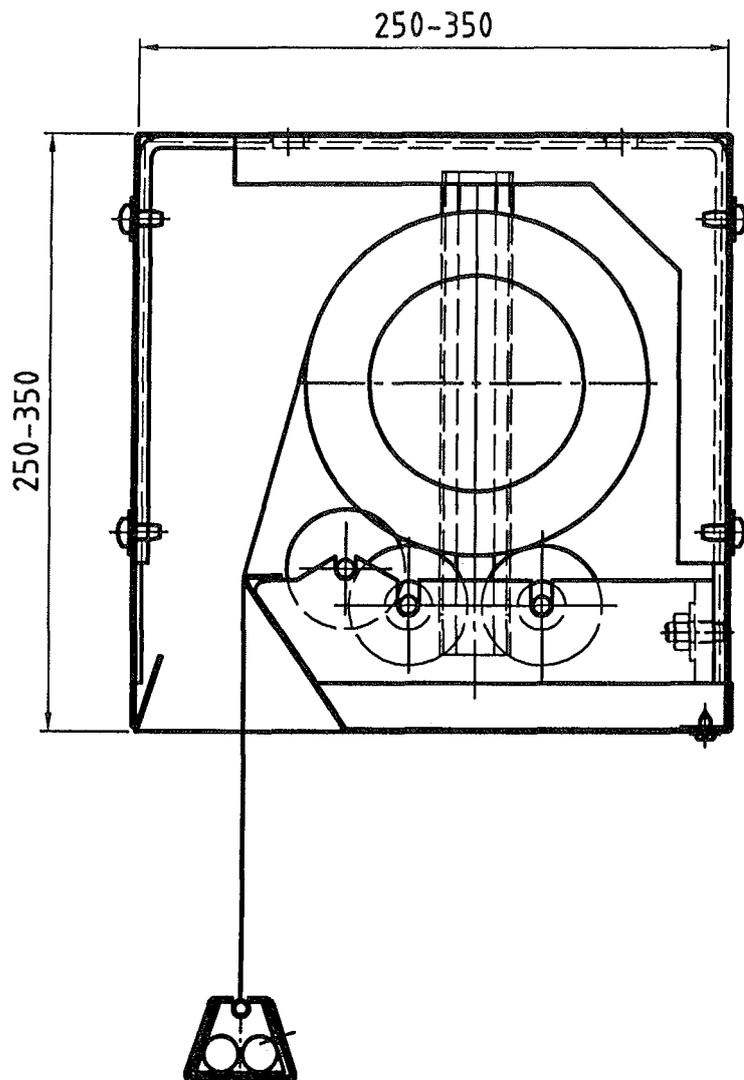
clauss markisen Projekt GmbH
Bissinger Straße 9
73266-Bissingen-Dörsenwärg
Telefon 07023/104-0
Telefax 07023/104-10
www.cm-brandschutz.de

Rauchschürze
cm Typ RSS

- Ausführung mit Führungsschiene -
- Ansicht und Schnitt B-B -

Anlage 2

zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr. 2-78.9-76
vom 25. August 2008



Rollensystem für Anlagen ab einer
Breite von 15.000



Maße in mm

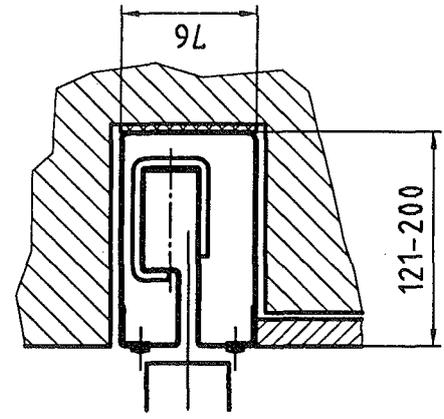
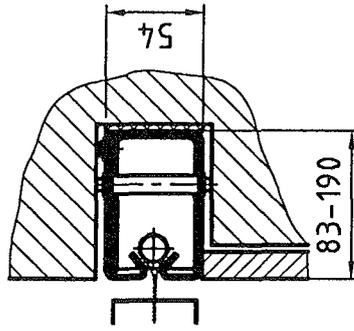


clauss markisen Projekt GmbH
Bissinger Straße 9
73266 Bissingen-Ochsenwang
Telefon 07023/104-0
Telefax 07023/104-10
www.cm-brandschutz.de

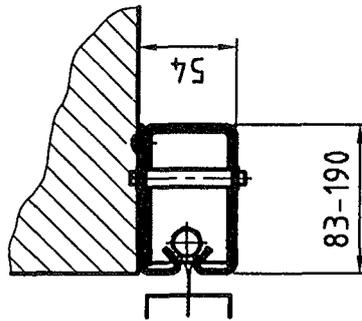
Rauchschürze
cm Typ RSS
- Rollensystem ab
Breite 15.000-

Anlage 4
zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-78.9-76
vom 25. August 2008

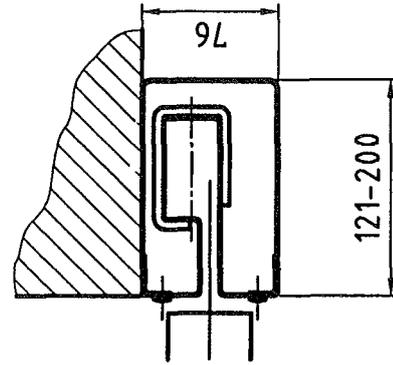
Montage in der Mauernische



Montage auf der Wand

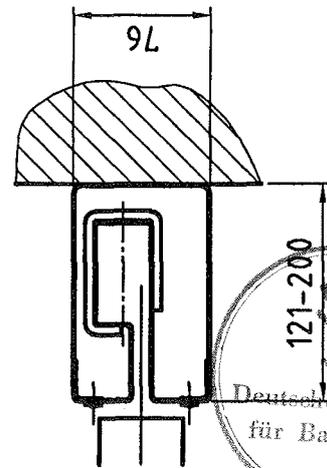
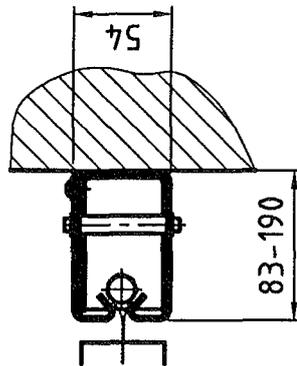


Schienen mit Stabführung



Schienen mit Rollenführung

Montage in der Leibung



Maße in mm



clauss markisen

clauss markisen Projekt GmbH
Bissinger Straße 9
73266 Bissingen-Ochsenwang
Telefon 07023/104-0
Telefax 07023/104-10
www.cm-brandschutz.de

Rauchschräge
cm Typ RSS
- Führungsschienen-

Anlage 5

zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-R. 9-76
vom 25. August 2007

